

Entwurf

der Haushaltssatzung der Stadt Krefeld

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

2024 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.077.208.609	Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.123.722.851	Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	20.143.170	Euro
somit auf	1.103.579.681	Euro

2025 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.089.634.237	Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.137.199.933	Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	20.268.073	Euro
somit auf	1.116.931.860	Euro

im Finanzplan

2024 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.031.211.602	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.041.797.290	Euro
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	20.143.170	Euro

2025 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.041.918.136	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.054.150.298	Euro
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	20.268.073	Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit

2024 auf	42.252.516 Euro
2025 auf	55.068.052 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit

2024 auf	83.546.915 Euro
2025 auf	97.827.807 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit

2024 auf	841.294.399 Euro
2025 auf	842.759.755 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit

2024 auf	815.139.760 Euro
2025 auf	814.711.760 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird in

2024 auf	41.294.399 Euro
2025 auf	42.759.755 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in

2024 auf	171.882.600 Euro
2025 auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird in

2024 auf	16.371.072 Euro
2025 auf	17.297.623 Euro

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird in

2024 auf	10.000.000 Euro
2025 auf	10.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

- a) Von dem in § 2 ausgewiesenen Gesamtbetrag für aufzunehmende Kredite sind
- | | |
|---|-----------------|
| - zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen | |
| in 2024 | 943.125 Euro |
| in 2025 | 3.004.800 Euro |
| - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt | |
| in 2024 | 40.351.274 Euro |
| in 2025 | 39.754.955 Euro |
- bestimmt.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- c) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.

§ 9

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.

Krefeld, den 07.02.2024

Aufgestellt:



Cyprian
Stadtkämmerer

Bestätigt:



Frank Meyer
Oberbürgermeister